

Verordnung des Landesverwaltungsamtes

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Ehle von der Mündung in die Umflutehle (km 0+000) bis Rosian (km 36+500)

§ 1 Überschwemmungsgebiet

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Ehle in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.
Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Ehle werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet Ehle von der Mündung in die Umflutehle (km 0+000) bis Rosian (km 36+500) verläuft in den Gemarkungsgrenzen der Landeshauptstadt Magdeburg und im Landkreis Jerichower Land innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Gommern und der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming.

- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan	Maßstab 1: 75.000	(HQ ₁₀₀)
Lageplan Blatt 1 bis 17	Maßstab 1: 5.000	(HQ ₁₀₀).

Diese 18 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen der Landeshauptstadt Magdeburg, dem Landkreis Jerichower Land sowie der Stadt Gommern, der Gemeinde Biederitz und der Gemeinde Möser vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landeshauptstadt Magdeburg, Julius-Bremer-Straße 10, 39104 Magdeburg
2. Landkreis Jerichower Land, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin
3. Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern
4. Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming, Am Markt 10, 39291 Möckern.

§ 2 Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Ehle (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den 22. 8. 2012



Pleye
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 18 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes